

Lockdown – Umsatzerersatz für die Franchisebranche

Seit 3.11.2020 müssen Betriebe der **Gastronomie, Hotellerie, Freizeit- und Sporteinrichtungen** und Veranstaltungen geschlossen bleiben. Um den Umsatzausfall durch den „Lockdown light“ zu kompensieren, können **direkt betroffene Unternehmen** um den Ersatz **von 80% des Vorjahrsumsatzes für November 2019** ansuchen. Mit dem 2.Lockdown (17.11. bis 6.12.2020) sind nun Dienstleistungsunternehmen, die körpernahe Leistungen erbringen und der **Einzelhandel** hinzugekommen. Der **Antrag auf Umsatzerersatz** muss **bis spätestens 15.12.2020** werden. Hier ein Überblick dazu von Eva Pernt.

Zunächst die Hard Facts

- Der Umsatzerersatz stellt eine finanzielle Unterstützung für österreichische Unternehmen dar und hat das Ziel, Arbeitsplätze zu erhalten und das Überleben von Unternehmen zu sichern.
- Die Höhe des Umsatzerersatzes ist mit Genehmigung der EU-Kommission mit **max € 800.000** pro Unternehmen gedeckelt.
- Der Umsatzerersatz ist grundsätzlich als Subvention nicht umsatzsteuerpflichtig. Ertragsteuerlich allerdings ist der **Umsatzerersatz als Einnahme zu erfassen**.
- Zahlungen aus **Härtefallfonds, Fixkostenzuschuss und Kurzarbeit werden nicht gegen-gerechnet**.
- Der Antrag auf den Umsatzerersatz erfolgt ausschließlich über FinanzOnline. Die COFAG entscheidet über die eingereichten Anträge. Die Berechnung erfolgt grundsätzlich automatisch anhand der Steuerdaten. Für Land- und Forstwirte sowie Privatzimmervermieter wird der Umsatzerersatz über eAMA abgewickelt.
- Derzeit ist eine **Antragstellung bis spätestens 15.12.2020** möglich. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Umsatzerersatz.

Welche Unternehmen sind antragsberechtigt?

Ein Umsatzerersatz darf nur zugunsten von Unternehmen gewährt werden, bei denen nachstehende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- **Sitz und Betriebsstätte in Österreich**, sowie operative Tätigkeit in Österreich die zu Einkünften aus **selbständiger Arbeit** (§ 22 EStG) und Einkünften aus **Gewerbebetrieb** (§ 23 EStG) führt.
- **Direkte Betroffenheit** von den verordneten Einschränkungen **und** Tätigkeit in einer der betroffenen **Branchen**. Die Branchenabgrenzung erfolgt nach der ÖNACE-2008-Klassifikation.
 - Im Wesentlichen handelt es sich um **Gastronomie, Hotellerie, Sportplätze, Freizeitanrichtungen und Veranstaltungen**.
 - Seit dem 2.Lockdown sind dann der **Einzelhandel** und Dienstleistungsunternehmen, die **körpernahe Dienstleistungen** erbringen, hinzugekommen.
- Es darf in den **letzten drei veranlagten** Jahren **kein** rechtskräftig festgestellter **Missbrauch** im Sinne des § 22 BAO vorliegen, der zu einer Änderung der steuerlichen Bemessungsgrundlage von mindestens € 100.000 im jeweiligen Veranlagungszeitraum geführt hat.
- Das Unternehmen darf **in den letzten fünf veranlagten** Jahren nicht vom Abzugsverbot für **Zinsen und Lizenzzahlungen an niedrigbesteuert verbundene Unternehmen** oder von den Bestimmungen der Hinzurechnungsbesteuerung bzw. Methodenwechsel betroffen gewesen sein. Dies gilt allerdings nur, wenn es sich insgesamt um einen Betrag von mehr als € 100.000 handelt.
- Das Unternehmen darf keinen Sitz oder keine Niederlassung in einem Staat haben, der in der EU-Liste der **nicht kooperativen Länder und Gebiete** für Steuerzwecke genannt ist, wenn dort **überwiegend Passiveinkünfte wie Zinsen, Lizenzen und Dividenden** erzielt werden.

- Über den Antragsteller oder dessen geschäftsführende Organe darf in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung **keine rechtskräftige Finanzstrafe** oder entsprechende Verbandsgeldbuße aufgrund von Vorsatz von mindesten € 10.000 verhängt worden sein. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Festsetzung, nicht der Tatbegehung.

Der Umsatzeratz kann von **allen Unternehmen unabhängig von deren Rechtsform** beantragt werden. So können unternehmerisch tätige Vereine, Gesellschaften und Einzelunternehmer diesen erhalten. Sind mehrere Unternehmen in einer **Firmengruppe** betroffen und antragsberechtigt, so kann jedes Unternehmen separat den Umsatzeratz beantragen.

Welche Unternehmen sind ausgenommen?

Ausgenommen von der Gewährung eines Lockdown-Umsatzeratzes sind Unternehmen, auf die einer der folgenden Punkte zutrifft:

- Unternehmen, bei denen im Betrachtungszeitraum oder zum Zeitpunkt der Antragstellung ein **Insolvenzverfahren** anhängig ist, ausgenommen es wurde ein Sanierungsverfahren eröffnet.
- **Neu gegründete** Unternehmen, welche vor dem 1.11.2020 noch keine Umsätze erzielt haben.
- Vereine, welche nicht im Sinne des UStG unternehmerisch tätig sind.
- Unternehmen, die im Betrachtungszeitraum **Kündigungen gegenüber** einem oder mehreren **Mitarbeitern** aussprechen.
- Beaufsichtigte Rechtsträger des Finanzsektors wie Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Pensionskassen.
- Für Unternehmen, die sich am 31.12.2019 in Schwierigkeiten gemäß der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung befunden haben, beträgt der Höchstbetrag der Beihilfe € 200.000 mit erweiterten Anrechnungsbestimmungen.

Wie hoch ist der Prozentsatz für den Umsatzeratz?

Der Umsatzeratz beträgt grundsätzlich **80% des vergleichbaren Vorjahresumsatzes**.

- **Mischbetriebe** erhalten den Anteil ihres Umsatzes, der auf Betriebsteile entfällt, die von **behördlichen Einschränkungen betroffen** sind, ersetzt (zB Bäckerei mit Kaffeehaus). Der auf die begünstigten Umsätze entfallende Prozentsatz ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers zu schätzen und der Finanzverwaltung bekannt zu geben.
- Der Umsatzeratz beträgt **mindestens € 2.300** und **höchstens € 800.000** abzüglich eventuell erhaltener Förderungen wie insbesondere 100 % Haftungen der aws oder ÖHT, Zuwendungen von Bundesländern, Gemeinden.
- Für **Einzelhandelsunternehmen** gelten abweichende Prozentsätze von **20%** (zB Auto- und Möbelhandel), **40 %** (zB Sportartikel, Spielwaren) und **60%** (Bekleidung, Blumen).
- Umsätze aus der **Zustellung der Waren und Onlineverkäufe sind unbeachtlich** für die Höhe des Umsatzeratzes.

Was ist die Bemessungsgrundlage?

Der Umsatzeratz wird aus den Steuerdaten des Jahres 2019 **automatisch durch die Finanzverwaltung berechnet**. Der Vorjahresumsatz wird anhand einer der folgenden Berechnungsmethoden ermittelt:

- a) Der in der **Umsatzsteuervoranmeldung November 2019 angegebene Umsatz** (bei quartalsweisen UVAs: UVA für das 4. Quartal dividiert durch drei).
- b) Die Summe der in der letzten rechtskräftig veranlagten Umsatzsteuer-Jahreserklärung angegebenen Umsätze dividiert durch zwölf.

- c) Die Summe der in der letzten rechtskräftig veranlagten bzw festgestellten Körperschaftsteuer, Einkommensteuer- oder Feststellungserklärung angegebenen Umsatzerlöse dividiert durch zwölf (zB für Reiseleistungen, bei Differenzbesteuerung, Organgesellschaften)
- d) Die Summe der in den Umsatzsteuervoranmeldungen von 2020 bekanntgegebenen Umsätze dividiert durch die Anzahl der Monate.

Liegen keine Daten zur Ermittlung des Umsatzersatzes vor, ist bei Vorliegen der Voraussetzungen der Umsatzersatz in der **Mindesthöhe von € 2.300 zu gewähren**.

Wie berechnet sich der Umsatzersatz?

Der so für den November 2019 ermittelte Umsatz ist **durch 30 zu dividieren** und mit der **Anzahl der Lockdown-Tage** zu multiplizieren. Aufgrund der Erweiterung der Einschränkungsmaßnahmen kommt es zu einer Zweiteilung der Betrachtungszeitraumes, nämlich:

- **Lockdown Phase vom 3.11. - 6.12.2020** (für Gastgewerbe, Hotellerie, Sport- und Freizeitstätten, Veranstaltungen/Kongresse). Da hier der 1.11. und 2.11. ebenfalls mitgerechnet werden können, liegen **36 Lockdown-Tage** vor.
- Bei der **2.Lockdown Phase vom 17.11. - 6.12.2020** (für Einzelhandel und körpernahe Dienstleistungen) kann mit **20 Lockdown-Tagen** gerechnet werden.

Beispiel: Im November 2019 wurde jeweils ein Umsatz von € 21.000 erzielt.

Friseursalon: Der Umsatzersatz beträgt € 11.200 (80% von 21.000 / 30*20)

Restaurant: Der Umsatzersatz beträgt € 20.160 (80% von 21.000 / 30*36)

Blumen-EH: Der Umsatzersatz beträgt € 8.400 (60% von 21.000 / 30*20)

Wie steht es um Unterstützung für alle indirekt Betroffenen?

Von der Bundesregierung wurde angekündigt, dass für **indirekt vom Lockdown betroffene Unternehmer** ebenfalls noch eine Regelung für einen Umsatzersatz kommen wird.

Keine leicht verständliche Regelung, daher stehen wir für Rückfragen gerne zur Verfügung.



ARTUS Steuerberatung GmbH & Co KG
Stubenring 24 | 1010 Wien

StB Mag Sonja MILLGRAMMER
s.millgrammer@artus.at
01-513 79 00-472

StB/ WP Mag Eva PERNT, MBA
e.pernt@artus.at
01-513 79 00-930